

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 6	28. Oktober 2016	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der angebotsspezifischen Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ der Universität Bremen vom 01. Juni 2016	Seite 111
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ der Universität Bremen vom 19. Oktober 2016	Seite 113
Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik-Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik-Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ und für das Kurzzeitstudium “speakING“ der Universität Bremen vom 19. Oktober 2016	Seite 117
Ordnung über das Personalauswahlverfahren zur Besetzung von Lektoratstellen der Universität Bremen vom 06. Juli 2016	Seite 123
Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen vom 22. September 2016	Seite 127

Ordnung zur Änderung der anbotsspezifischen Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen

Vom 1. Juni 2016

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat am 1. Juni 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese anbotsspezifische Prüfungs- und Aufnahmeordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die anbotsspezifische Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ vom 30. Oktober 2013 (Amt. Mitteilungsblatt S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird am Ende des zweiten Satzes der Wortlaut „befristet bis 30. September 2016“ ersetzt durch den Wortlaut „befristet bis 30. September 2018“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, 19. August 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ an der Universität Bremen

Vom 19. Oktober 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Oktober 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des BremHG vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) mit Prüfungsleistungen von jeweils mindestens 40 CP in ingenieurwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Orientierung, oder
 - in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lassen;
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben;
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen;
- d. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums;
- e. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;

2. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs;
3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang;
4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstabe a und d entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik“ werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer bzw. eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli; für das Sommersemester ist dies der 15. Januar. Diese Fristen gelten für Studienanfänger, die Fristen für Fortgeschrittene sind dem Absatz 4 zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:
Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte,
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte,
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte,
- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit fachwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte,
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte,
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte,

- 3,1 – 3,5 6 Punkte,
- 3,6 – 4,0 0 Punkte,
- zu 20% (20 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Vergabe des letzten freien Studienplatzes.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Aufgaben der Auswahlkommission werden in Personalunion mit dem GbA wahrgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2017. Die Aufnahmeordnung vom 25. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 24. Oktober 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ und für das Kurzzeitstudium „speakING“ an der Universität Bremen
Vom 19. Oktober 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Oktober 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ und „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ und für das Kurzzeitstudium „speakING“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Masterstudiengänge:

- „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I“ (im Folgenden mit dem Kurztitel aufgeführt: „Produktionstechnik I“) mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester).
- „Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II“ (im Folgenden mit dem Kurztitel aufgeführt: „Produktionstechnik II“) mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich; davon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber für das Kurzzeitstudium „speakING“ zum Erwerb fachsprachlicher Voraussetzungen gemäß § 15 Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ (90 CP) sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b,

kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II“ (120 CP) sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. Die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden Studiengänge oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. Ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber Ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für das Kurzzeitstudium „speakING“ müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a. Die gemäß Absatz 1 oder 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden Studiengänge oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
- Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 zum Zeitpunkt der Bewerbung; ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb von Sprachkenntnissen gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ ist bei einer Rückmeldung zum zweiten Semester des Kurzzeitstudiums „speaking“ vorzulegen. Ohne den erbrachten Nachweis ist ein weiterer Verbleib im Kurzzeitstudium „speakING“ nicht möglich.

(5) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 3 Buchstabe a bzw. 4 Buchstabe a entscheidet die gemäß § 6 gebildete Auswahlkommission.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ bzw. für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II“ werden sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Zulassungen zum Kurzzeitstudium „speaking“ erfolgen ebenfalls zum Sommersemester und zum Wintersemester. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

Zur Immatrikulation in das Kurzzeitstudium „speakING“ ist gemäß § 2 Absatz 4 der Entgeltordnung für das Kurzzeitstudium „speakING“ im Rahmen des Masterstudiengangs Produktionstechnik bis spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn der Nachweis über die Zahlung des in der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung festgelegten Entgelts erforderlich.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Fristen gelten auch für Fortgeschrittene und für Bewerbungen zum Kurzzeitstudium „speakING“.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Kurzzeitstudium „speakING“ wird durch die Auswahlkommission des Studiengangs festgelegt. Eine Rangfolge wird gemäß Absatz 2, Satz 2 gebildet.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. Bei Bewerbungen für das Kurzzeitstudium „speakING“ wird die Rangfolge anhand der Abschlussnote ermittelt.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests bzw. im Fall des Kurzzeitstudiums „speakING“ der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- mindestens 3 Hochschullehrenden, die die Leitungen der in der Masterprüfungsordnung benannten Vertiefungsrichtungen innehaben,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Studiengänge "Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik I" und "Produktionstechnik – Maschinenbau und Verfahrenstechnik II" für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18 und für die Zulassung zum Kurzzeitstudium „speakING“ ab Sommersemester 2017. Die berichtigte Aufnahmeordnung vom 15. Oktober 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den, 19. Oktober 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung über das Personalauswahlverfahren zur Besetzung von Lektoratstellen

Vom 06.07.2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Oktober 2016 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 3 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06. Juli 2016 beschlossene Ordnung über das Personalauswahlverfahren von Lektoren und Lektorinnen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Ziel der Ordnung

Mit dieser Ordnung werden die Personalauswahlverfahren für Lektoratstellen einheitlich geregelt. Die Verfahrensabläufe sollen mit dieser Regelung geklärt und vereinheitlicht werden sowie den Studierenden ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Lehrpersonal ermöglicht werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung ist auf alle Auswahlverfahren aller Lektoratstellen anzuwenden.

§ 3

Ausschreibung

Lektoratstellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben. Einstellungsvoraussetzungen sind in der Regel eine fachlich einschlägige Promotion und weitere Qualifikationen in Forschung und Lehre sowie die pädagogische Eignung, nachgewiesen u.a. durch Lehrerfahrung. Für HEP-V-Lektorate bezieht sich der Ausschreibungstext auf eine Freigabevereinbarung.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Das Dekanat setzt eine Auswahlkommission ein. Diese Auswahlkommission besteht aus:
1. der Dekanin bzw. dem Dekan oder einem anderen Mitglied des Dekanats;
 2. einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachs;
 3. einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer des Fachbereichs;*
 4. einer weiteren Person aus der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches (vorzugsweise Lektorin bzw. Lektor, ggf. LfA oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter), die von den Vertreterinnen und Vertretern der Statusgruppe in der Studienkommission (wenn keine SK vorhanden ist: im Fachbereichsrat) benannt wird,

* Bei HEP-V-Lektoraten obligatorisch, bei anderen Lektoraten optional.

5. einer Studierenden bzw. einem Studierenden, die oder der von der Studierendenvertretung in der Studienkommission (wenn keine SK vorhanden ist: im Fachbereichsrat) benannt wird. Die Auswahlkommission soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

(2) Der Personalrat, die dezentrale Frauenbeauftragte des Fachbereichs und im Fall von schwerbehinderten Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung gehören mit beratender Stimme der Auswahlkommission an und sind am gesamten Verfahren zu beteiligen.

§ 5

Vorsitz der Auswahlkommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. ein Mitglied des Dekanats hat den Vorsitz der Auswahlkommission inne.

(2) Die oder der Vorsitzende veranlasst die Bildung der Auswahlkommission, die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.

(3) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Kommission kann durch die Fachbereichsverwaltung unterstützt werden.

§ 6

Auswahlverfahren bei HEP-V-Lektoratstellen

(1) Vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die Kommissionsmitglieder legt die Kommission die Auswahlkriterien entlang des Ausschreibungstextes und den Themenbereich für eine universitätsöffentliche Probelehrveranstaltung fest.

(2) Die Bewerbungsunterlagen stehen den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet in einer Vorauswahl anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Anhörung eingeladen werden sollen, sowie über den inhaltlichen und zeitlichen Verlauf des Auswahlverfahrens.

(4) Bei den HEP-V-Lektoratstellen besteht die Anhörung aus:

- in der Regel einer universitätsöffentlichen Probelehrveranstaltung mit anschließender Diskussion,
- einem Gespräch mit der Auswahlkommission, insbesondere über das didaktische Konzept,
- einem wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die Forschungsinteressen und anschließender Diskussion.

(5) Parallel zur Anhörung oder anschließend werden zwei externe neutrale Gutachten eingeholt, die Aufschluss über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben.

(6) Nach den Auswahlgesprächen und auf Grundlage der Gutachten beschließt die Kommission einen Einstellungsvorschlag.

- (7) Die Kommission erstellt einen Auswahlbericht mit
- dem Einstellungsvorschlag,
 - dem Ausschreibungstext,
 - der Freigabevereinbarung zwischen Rektorat und Dekanat,
 - einer Liste der eingegangenen Bewerbungen,
 - den Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und den von ihnen eingereichten Unterlagen,
 - den externen Gutachten,
 - den Verlaufsprotokollen der Sitzungen der Auswahlkommission, in denen der Entscheidungsvorgang und die Entscheidungsgründe auch für die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern nachvollziehbar dokumentiert sind,
 - dem Votum der Studierenden und
 - den Voten der beratenden Mitglieder.
- (8) Der Auswahlbericht wird von der Kommission in abschließender Beratung verabschiedet.

(9) Der Einstellungsvorschlag wird vorab dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben und vom Dekanat mit einer eigenen Stellungnahme sowie dem Auswahlbericht an das Rektorat geleitet. Dieser Vorschlag kann auch geeignete Nachrückerinnen bzw. Nachrücker enthalten. Das Rektorat prüft die Vereinbarkeit mit dem HEP-V und der Freigabevereinbarung. Das Rektorat trifft die Einstellungsentscheidung.

§ 7

Auswahlverfahren bei anderen Lektoratstellen

- (1) § 6 Abs. 1-3 gilt entsprechend.
- (2) Die Anhörung besteht bei diesen Stellen aus:
- in der Regel einer universitätsöffentlichen Probelehrveranstaltung mit anschließender Diskussion,
 - einem Gespräch mit der Auswahlkommission insbesondere über das didaktische Konzept und die Forschungsinteressen der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (3) Nach den Auswahlgesprächen beschließt die Kommission einen Einstellungsvorschlag.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt ein Protokoll, das
- die Entscheidung der Kommission begründet,
 - das Verfahren dokumentiert und
 - die Voten der beratenden Mitglieder enthält.
- (5) Der Einstellungsvorschlag wird an den Kanzler geleitet. Der Vorschlag kann auch geeignete Nachrückerinnen bzw. Nachrücker enthalten.

§ 8

Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen außerhalb der Kommission weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Inhalte der Anhörungsgespräche und Beratungen der Auswahlkommission. Darauf werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn des Verfahrens durch die Dekanin bzw. den Dekan ausdrücklich verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 17.10.2016

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen

Vom 22.09.2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. September 2016 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die auf Grund von § 33 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3b Satz 4, § 43 BremHG i.V.m. § 80 Abs. 1 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06.07.2016 beschlossene Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Ziel des Vorbereitungsstudiums

(1) Während des Vorbereitungsstudiums hat der Student/die Studentin die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse (TestDaF) zu erwerben. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Vorbereitungsstudiums ist zusätzlich die Teilnahme an fachlichen und kulturellen Maßnahmen zur Studienvorbereitung möglich. Die Angebote dazu sind kostenpflichtig.

(3) Zur Vorbereitung auf eine Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG und für die Durchführung der Zugangsprüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium erforderlich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen können aufgenommen werden:

- Studienbewerber/bewerberinnen mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung und Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder
- Studienbewerber/bewerberinnen, die zwecks Ablegung einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg eingeschrieben sind.
- Studienbewerber/bewerberinnen, die eine Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG ablegen wollen.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz zum Vorbereitungsstudium erfolgt analog der Bewerbung für ein Fachstudium an der Universität Bremen durch die an Botschaften und Universitäten erhältlichen Formulare „Antrag auf Zulassung zum Studium“. Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse sowie Nachweise der Deutschkenntnisse gemäß § 2 beizufügen. Der Antrag ist zu richten an:

Universität Bremen, c/o assist e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin, GERMANY

(2) Die Universität bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.

(3) Die Einschreibung an der Universität in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums wenn

- a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und
- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Universität Bremen gezahlt wurden und

- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses im Umfang von mind. 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

(4) In das Vorbereitungsstudium können Studienbewerber/bewerberinnen bis zu einer Dauer von vier Semestern für einen Spracherwerb immatrikuliert werden. Danach können sie einen Antrag auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung stellen und für die Dauer des Ablegens der Zugangsprüfung oder des Besuchs eines Studienkollegs weitere zwei Semester immatrikuliert bleiben.

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

(1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

(2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen oder wenn keine Zulassung zur Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3 b BremHG und Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZV, Brem.GBl. S. 500) erfolgt oder diese endgültig nicht bestanden wird.

§ 5

Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen des Vorbereitungsstudiums

(1) Die Teilnahme an den fachlichen und kulturellen Maßnahmen umfasst die Tutorien (Sprachkursebegeleitung und Sozialbetreuung von 2 Stunden in der Woche), ein interkulturelles Training und die Berechtigung zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des International Office. Gem. § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 BremHG wird für diese sonstigen Dienstleistungsangebote ein Entgelt in Höhe von 95,- Euro pro Semester erhoben. Dieses Entgelt ist zusätzlich zu den Beiträgen gem. § 3 Abs. 3b) dieser Ordnung zu zahlen.

(2) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu entrichten.

(3) Die Universität kann für die Teilnahme am Vorbereitungsstudium mit dem Ziel der Ablegung der Zugangsprüfung und/oder mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und an den entsprechenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen Entgelte erheben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium erfolgt, wenn der bestandene TestDaF mit der erforderlichen Punktzahl (16) und ggf. eine bestandene Zugangsprüfung gem. § 33 Abs. 3b BremHG nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium gelten die Bestimmungen des BremHG, der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen (ImmaO) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) entsprechend.

(3) Das Studium in einem Studiengang der Universität Bremen beginnt in der Regel im

Wintersemester. Studierende, die den Festdat vor Ablauf der Einschreibefrist zum Sommersemester abgelegt haben, können im Einzelfall das Studium zum Sommersemester beginnen, wenn durch Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwarten ist, dass das Studium sinnvoll begonnen werden kann.

- (3) Absatz 3 gilt sinngemäß für Studiengänge, die regelhaft im Sommersemester beginnen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum WS 16/17 immatrikulieren.

Bremen, den 22.09.2016

Der Rektor der Universität Bremen